

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

**Förderung umweltfreundlicher emissionsarmer ÖPNV – Linienbusse und
Bürgerbusse zur Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs
(Richtlinie Busförderung 2020)
vom 02.09.2019**

Az. 3-3894.3/374

Technische Richtlinie Linienbusse

1. Barrierefreie Linienbusse im Sinne von Ziffer 2 der Richtlinie sollen mindestens folgende Merkmale erfüllen:
 - a. Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips durch visuelle und akustische Informationsquellen (beispielsweise optische Fahrgastanzeigen und akustische Fahrgastdurchsagen).
 - b. Die volle Niederflurigkeit muss mindestens im Bereich der Einstiegs- und ersten Ausstiegstür sowie dazwischen sichergestellt sein (Low-Entry-Busse).
 - c. Es soll insbesondere eine Rampe je Fahrzeug zum barrierefreien Ein- und Ausstieg vorhanden sein.
 - d. Bei Klein- und Midibussen soll entweder der Bereich der Einstiegs- oder Ausstiegstür niederflurig sein und zu einer für die Beförderung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehenen Fläche (Rollstuhlfläche) führen.
 - e. Auf den für die zur Beförderung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehenen Flächen kann auch der Transport von Kinderwagen und/oder Fahrrädern zugelassen werden.
2. Förderfähige Linienbusse gem. Ziffer 2 der Richtlinie dürfen nicht über einen Kofferraum verfügen.
3. Ziffer 2.1. der Richtlinie schließt barrierefreie, niederflurige Doppelstockbusse mit Linienausstattung ein. Hierfür gilt:
 - a. Es muss ein Mehrzweckbereich im Innenraum (Stellfläche für Kinderwagen oder Rollstuhl u. dgl.) oder ein Gepäckrack vorhanden sein.
 - b. Ein bauartbedingt vorhandener Kofferraum darf nicht genutzt werden.
 - c. Die Fahrzeuge dürfen nicht mit einer Toilette ausgestattet sein.